

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpfg., Einzelnummer
20 Goldpfg. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin S.O. 16. Wilschstr. 11

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

4. Jahrgang

Berlin, April 1927

Nummer 4

Erklärung der Gewerkschaften zum Notgesetz-Entwurf der Reichsregierung

Der dem Reichstag vorgelegte Regierungsentwurf zur Abänderung der geltenden Arbeitszeitverordnung läßt die von den Gewerkschaften aller Richtungen erhobene Forderung nach **Wiederherstellung des Achtstundentages** völlig unberücksichtigt. Er ändert nichts an der unerträglichen Rechtslage, daß die regelmäßige tägliche Arbeitszeit bis zu zehn Stunden und darüber hinaus ausgedehnt werden kann. Von ihm ist daher in keiner Weise der Erfolg zu erwarten, den die Gewerkschaften mit ihrer Forderung insbesondere erreichen wollten: die **Verminderung des Arbeitslosenheeres**. Der Regierungsentwurf bringt weder Arbeitenden noch Arbeitslosen nennenswerte Vorteile, er bringt sogar teilweise erhebliche Verschlechterungen.

Die Gewerkschaften erklären daher einmütig, daß diese von der Regierung geplante Arbeitszeitregelung nicht im mindesten den berechtigten Wünschen der Arbeiter und Angestellten

entspricht und daß sie nichts von dem erfüllt, was alle Gewerkschaften einschließlich der christlichen gefordert haben. Sie geben ihrer Erwartung Ausdruck, daß die **Fractionen des Reichstages** sich der Tatsache bewußt sein werden, daß hinter den Forderungen der Gewerkschaften auch heute noch **der einmütige Wille der gesamten Arbeiter und Angestellten steht**, wenn auch aus politischen Gründen der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund glaubt, diese Erklärung nicht unterzeichnen zu können.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

Ostern

Die Bäume stehen im ersten Jugendsschmuck
Mit Grün umhüllt gleich einem lustigen Schleier,
Der Winter wich mit seinem starren Trude
Und rings bereitet sich des Festes Feier.
So ist ein warmer Lebensstrahl erlommen,
In dem sich tüchtig Wald und Feld verkörtern,
Denn wieder will ein Ostern kommen
Und wieder will es Frühling werden.

Die Schwaben lehren sangesüß zurüd
Und zeigen in der Sonne ihr Gefieder,
Die Lerchen singen von der Freiheit Glück
Und schmettern himmelanwärts ihre Lieder.
Und rings im Lande werden sie vernommen
Mit süßem Gruß und fröhlichen Geberden!
Denn wieder will ein Ostern kommen
Und wieder will es Frühling werden. —

Denn auferstehen! heißt das Lozungswort,
Das wie ein Echo durch die Laube klinger,
Und auferstehen! heißt der Freiheit Wort,
Die ihre Banner durch die Lüfte schwinget.
Die neue Zeit hat wohl das Wort vernommen,
Ringt ihr Gestalt zu geben auf der Erden:
Denn endlich muß ein Ostern kommen
Und endlich muß es Frühling werden! —

Luise Otto

Zur Erhöhung des Wertes der Sachbezüge für das Gebiet der Sozialversicherung

Laut § 160 der Reichsversicherungsordnung werden zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung auch Sach- und andere Bezüge in Anrechnung gebracht, deren Wert nach Ortspreisen durch das Versicherungsamt festgestellt wird.

Dementsprechend hat die Ortsgruppe Berlin Branche der Hausgehilfen bereits in ihrer Jahresmitgliederversammlung im Februar 1926 zu dem Wert der Sachbezüge Stellung genommen und den nachstehenden Antrag angenommen:

„Die Ortsgruppenleitung möge dafür Sorge tragen, daß bei Berechnung des Lohnes für die Festsetzung des Beitrages zur Krankenversicherung der Wert der Sachbezüge höher angesetzt wird, um dadurch die Eingruppierung in eine höhere Beitragsklasse und dementsprechend höhere Leistungen in Krankheitsfällen, die zur Arbeitsunfähigkeit führen, zu erlangen.“

Daraufhin hat die Reichsgruppenleitung an das „Versicherungsamt der Stadt Berlin“ eine Eingabe um Erhöhung des Wertes der Sachbezüge für Hausgehilfen, Portiers und Hausreinerinnen gerichtet. Es wurde darauf verwiesen, daß die Berechnung des Wertes der Sachbezüge an Kost und Logis für Hausgehilfen in Berlin mit 25 Mk. monatlich festgesetzt war, d. h. zu einem Satze, der gegenüber den tatsächlich geltenden Preisen für Kost und Logis als viel zu niedrig angesprochen werden mußte. Daraus ergaben sich in solchen Fällen, in denen Hausgehilfen wegen plötzlicher unbedingter Entlassung oder sonstigen Vorkommnissen, die zu einem Anspruch auf geldliche Entschädigung für Kost und Logis für eine be-

stimmte Zeit führte, recht unangenehme Begleiterscheinungen. Es gab nämlich Arbeitgeber, die der Annahme waren, eine derartige Entschädigung nach dem seitens des Versicherungsamtes anerkannten Satz von 85 Pf. pro Tag abgeben zu können, ohne dabei zu überlegen, ob es einer Person, wenn dieselbe auch noch so minimale Ansprüche an das Leben stellt, möglich wäre, damit auskommen zu können. Ebenso nachteilig wirkten sich diese Entschädigungssätze auf die Krankenversicherung der Hausgehilfen aus, insofern, als die Klassifizierung dementsprechend zu niedrig erfolgte und die Krankengeldbeihilfe, namentlich in den Fällen, wo die Kranken für die Zeit, während der sie auf sich selbst angewiesen, viel zu schwach bemessen und nicht im entferntesten dazu ausreichte, die für Kost und Logis sich ergebenden Ausgaben bestreiten zu können.

Ebenso wurden Portiers und Hausreinerer usw., soweit denselben als Entgelt für ihre Tätigkeit freie Wohnung, Licht und Heizung gewährt werden, in bezug auf ihre Krankenversicherung schwer geschädigt insofern, als denselben die freie Wohnung durchweg mit 8 Mk. pro Monat resp. 96 Mk. pro Jahr, d. h. viel zu gering, bewertet wurde. Deshalb wirkte sich auch bei dieser Gruppe die Krankenversicherung zu ihrem Nachteil aus, weil die Leistungen wegen der allzumaximalen Bewertung für freie Wohnung, Licht und Heizung auf ein Minimum herabgedrückt worden ist, so daß die davon Betroffenen diese Versicherung als eine für sie segensreiche Einrichtung nicht empfanden.

In Rücksicht darauf, daß die Wohnungsmieten auf 100 Proz. der Friedensmiete erhöht und diese Sätze in absehbarer Zeit weiter in die Höhe geschraubt werden dürften, schlagen wir vor, daß der Sachwert der hier in Frage kommenden sogenannten freien Wohnungen entsprechend den tatsächlichen Mietpreisen bewertet wird.

Auch der Verband der Krankenkassen hat sich mit einer diesbezüglichen Eingabe um Erhöhung des Wertes der Sachbezüge an das Versicherungsamt gewandt, so daß dieses Vorgehen mit Erfolg durchgeführt worden ist.

Das Versicherungsamt der Stadt Berlin hat den Wert der Sachbezüge erhöht und dafür folgende Regelung getroffen, welche ab 1. Februar d. J. Geltung hat.

Gemäß § 160 der Reichsversicherungsordnung und § 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes Berlin wie folgt festgesetzt:

A. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung):

	täglich RM.	monatlich RM.
a) für weibliche Hausgehilfen, Lehrlinge (mit Ausnahme der kaufmännischen und Bureaulehrlinge, die der Angestelltenversicherung unterliegen), Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde)	1,60	48,—
b) für männliche Hausgehilfen, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für das gesamte auf See- und Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter c) aufgeführt ist	2,—	60,—

B. 1. Für freie Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung kommen nur $\frac{1}{2}$ der zu A. bezeichneten Sätze in Ansatz.

2. Im einzelnen verteilen sich die unter A. a) und b) angegebenen Sätze wie folgt für den Tag:

	a) RM.	b) RM.
1. Wohnung	0,15	0,20
2. Heizung und Beleuchtung	0,10	0,10
3. Erstes Frühstück	0,10	0,20
4. Zweites Frühstück	0,20	0,25
5. Mittagessen	0,60	0,70
6. Vesper	0,10	0,15
7. Abendessen	0,35	0,40
	1,60	2,—

C. Freie Station, Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung sowie Beköstigung) für ein Ehepaar:

	täglich RM.	monatlich RM.
Ohne Kinder	3,60	108,—
Mit einem Kind unter 14 Jahren	4,50	135,—
Für jedes weitere Kind unter 14 Jahren täglich 0,90 RM. mehr.		

D. Freie Wohnung für mehrere Personen (Familienwohnung):

1. Für die unter A. a) und b) fallenden Personen monatl. 20,— RM.

E. Freie Heizung und Beleuchtung für Familienwohnung mit Küche.

1. Für die unter A. a) und b) fallenden Personen monatl. 15,— RM. Von den vorstehenden Sätzen entfallen $\frac{1}{2}$ auf Heizung und $\frac{1}{2}$ auf Beleuchtung.

F. Dienstkleidung.

1. Rock	monatlich	3,— Mt.
2. Hose	"	2,25 "
3. Weste	"	0,75 "
4. Mantel	"	3,— "
5. Mütze	"	0,75 "
	monatlich	9,75 Mt.

Für Krankenpflegegehülfer und -gehülferinnen beträgt der Wert der freien Dienstkleidung monatlich 1,50 RM.

Die Berechnung des für den Krankenkassenbeitrag in Frage kommenden Lohnes gestaltet sich wie folgt: Eine Hausgehilfin bezieht neben freier Station einen Barlohn in Höhe von 25, 30, 35 resp. 40 RM. usw. pro Monat, dann beträgt der monatliche Gesamtverdienst zusätzlich des Wertes für Sachbezüge 48 Mt. monatlich = 73, 78, 83 resp. 88 Mt., wonach der Krankenkassenbeitrag als auch der Beitrag für die Erwerbslosenfürsorge mit 6 resp. 3 Proz. berechnet wird.

Desgleichen sind die Summen des Wertes für freie Wohnung und Beleuchtung der Portiers, Hausmeister und Hausreinigerinnen sowie freie Station für ein Ehepaar mit oder ohne Kinder in Anrechnung zu bringen, so daß auch in diesen Fällen die Berechnung der Beiträge für die Krankenversicherung und Erwerbslosenfürsorge auf dieser Grundlage vorgenommen wird.

Zur Berufszählung von 1925

Die Ergebnisse der Berufszählung vom 16. Juni 1925 werden von den statistischen Ämtern des Reiches und der Länder bearbeitet. Abgesehen davon, daß die diesbezüglichen umfangreichen statistischen Arbeiten noch nicht zum endgültigen Abschluß gekommen sind,

werden über einzelne Landesteile und vor allen Dingen den größeren Städten, für denen die Statistik gewissermaßen als abgeschlossen gilt, die diesbezüglichen Resultate in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“, ein Organ des „Statistischen Reichsamtes“, bereits veröffentlicht.

In den Großstädten pulsiert das moderne Leben; dieselben treten als die Kampfstätten des sozialen und politischen Lebens hervor. Sie verdienen deshalb die größte Beachtung, weil sie für die Organisationen der verschiedenen Berufsgruppen, Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr und auch für den Hausangestelltenberuf durch die statistische Feststellung eine Uebersicht für die organisatorische Erfassung der verschiedenen Berufsangehörigen geben.

Was die soziale Gliederung der Bevölkerung anbetrifft, so ist sie durch das starke Uebergewicht der proletarischen Elemente gekennzeichnet. Nach dem Grad der Proletarisierung geordnet, geben die hier aufgeführten in Frage kommenden 20 Großstädte folgende Uebersicht:

	Gewerbl. Arbeiter	Von je 100 Erwerbstätigen entfallen auf Angestellte und Beamte	Haus- angestellte	Zusammen
Ludwigshafen a. Rh.	49,3	29,5	2,4	81,2
Mannheim	43,2	30,1	3,3	76,6
Chemnitz	48,8	25,4	2,1	76,3
Altona	45,2	25,8	3,0	74,0
Nürnberg	44,4	26,9	2,7	74,0
Leipzig	40,7	30,0	2,4	73,1
Augsburg	46,5	23,9	2,6	73,0
Kiel	44,2	25,9	2,7	72,8
Berlin	41,3	27,8	3,5	72,6
Hamburg	39,9	28,9	3,6	72,4
Bremen	40,8	27,7	3,9	72,4
Lübeck	44,2	24,0	3,5	71,7
Dresden	39,2	29,1	2,9	71,2
Mainz	40,5	27,1	3,1	70,7
Königsberg i. Pr.	39,6	27,5	3,4	70,5
Stuttgart	34,8	31,3	4,2	70,3
Braunschweig	40,9	26,1	3,1	70,1
Karlsruhe	31,1	35,1	3,6	69,8
Plauen	43,2	23,6	2,1	68,9
München	34,0	28,7	4,5	67,2

Arbeiter, Angestellte, Beamte und Hauspersonal machen mehr als 75 Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung in drei Städten aus (Ludwigshafen, Mannheim und Chemnitz). In den meisten anderen Städten (darunter Berlin) schwankt ihre Zahl zwischen 70 und 74 Prozent.

Die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse der Zählung lassen annehmen, daß der Prozentsatz der Proletarier unter der Bevölkerung der deutschen Großstädte seit der Zählung des Jahres 1907 zugenommen hat. Diese Zunahme darf jedoch nicht überschätzt werden; die relative Bedeutung des Proletariats in den Städten steigt nur sehr langsam. Schon heute aber haben die proletarischen Elemente in allen Berufen ein starkes absolutes Uebergewicht. Aber nicht auf dieses mechanische Wachstum stützt die Arbeiterklasse ihre Zuversicht, mit der Zeit die bestimmende Macht in allen großen Städten und im ganzen Lande zu werden, sondern auf die bewußte und planmäßige Arbeit, die sich die Sammlung und Vereinigung aller proletarischen und halbproletarischen Elemente unter der Fahne der Arbeiterbewegung zum Ziele setzt.

Ganz besonders wird auch der Hausangestelltenberuf durch diese Statistik hervorgehoben, so daß damit ein einigermaßen klares Bild für die Größe der Zahlen derselben in den einzelnen Städten und Ländern hervortritt. Berlin 131 689, Bremen 12 572, Provinz Schleswig-Holstein 43 336, Freistaat Sachsen 89 317, Freistaat Baden 45 286, Freistaat Thüringen 27 291, Freistaat Hessen 24 159, Mecklenburg-Schwerin 21 108, Braunschweig 11 522, Ostpreußen 49 092, Württemberg 55 479, Hamburg 39 266, Oldenburg 12 340, Anhalt 71 98, Lübeck 42 63, Mecklenburg-Strelitz 3 394, Schaumburg-Lippe 907, Freistaat Bayern 136 386, Provinz Brandenburg 50 276.

Durch diese Zahlen, zusammen 764 881, erhalten auch wir einen kleinen Ueberblick über die Größe des für diese Gruppe in Frage kommenden Organisationsgebietes.

Der hauswirtschaftliche Lehrvertrag für Baden und Hessen-Nassau bleibt unverändert

Für Donnerstag, den 3. März d. J., hatte der „Badische Verband der Hausfrauenvereine“ in Karlsruhe eine Konferenz einberufen, um zu dem am 17. Dezember 1924 mit dem „Reichsverband deutscher Hausfrauenvereine“ abgeschlossenen und jetzt gekündigten Lehrvertrag Stellung zu nehmen. An dieser Konferenz nahmen außer den Vertreterinnen des Verbandes Badischer Hausfrauen und der Arbeitnehmerorganisationen der Hauswirtschaft auch Vertreter des Badischen Unterrichtsministeriums, des Landesarbeits- und Berufsamtes, sowie die Arbeits- und Berufsämter der hier in Frage kommenden Städte teil.

Die Hauptverhandlungen galten dem Abfag 2b im § 2 des Lehrvertrages, der besagt: „daß die Nettoarbeitszeit für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahre (solange die Fortbildungspflicht besteht) acht Stunden wochentäglich nicht überschreiten soll“. Aus der Aussprache ging hervor, daß diese acht Stunden innerhalb der Tageszeit von 1/2 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends liegen und der Lehrfrau abfolut keine Vorschriften und Bindungen auferlegt sind, wann sie innerhalb dieser Zeit die Arbeiten ausführen läßt. Interessant waren die Mitteilungen, die ein Vertreter eines Arbeitsamts machte, der, trotzdem unser Reichslehrvertrag bestand, denselben nach seiner Ansicht in eine gemäßigtere Form umgearbeitet und zu diesem Zwecke vorher mit Hausfrauen und Müttern von Schulentlassenen eine sehr eingehende Aussprache geführt habe. Dieser Herr mußte aber zugeben, daß auch mit diesem „gemäßigten Vertrag“ Lehrfrauen nicht zu gewinnen waren. Bei dieser Gelegenheit hat unsere Kollegin Kähler, die dort an der Konferenz teilnahm, als auch der Direktor des Landesarbeitsamtes ihre Auffassung über den Wert eines solchen Vertrages dahin Ausdruck gegeben, „daß, wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gegenseitig einen Vertrag abgeschlossen haben, das Arbeitsamt sowohl wie das Berufsamt nur die Aufgabe haben, mit diesem Vertrag unter allen Umständen Vermittlungen abzuschließen“.

Dieser hier zum Ausdruck gebrachten Grundsatz sollten sich alle diejenigen Vertreter von Arbeits- und Berufsämtern zur Lehre dienen lassen, die es unternommen haben, Änderungen an diesem Lehrvertrage vorzunehmen, wozu ihnen kein Recht ist. Gerade auf diese Quertreiberei ist es zurückzuführen, daß der Lehrvertrag in die Brüche gegangen ist. Schuld daran haben zum Teil auch die Vertreter der Hausfrauen- und Hausgehilfenorganisationen, die diesen Machenschaften in den hier in Frage kommenden Bezirken nicht genügend entgegengetreten sind. Niemals würden sich die Vertreter vom Arbeits- und Berufsamt erlauben, an den Lehrverträgen des Handwerks oder der Industrie zu rütteln, da wissen sie sehr gut, daß sie nur auf die sachliche Eignung des betreffenden jungen Menschen zu achten haben, der für diese oder jene Lehrstelle in Frage kommt.

Jedenfalls ist durch die hier stattgefundenene Aussprache für Baden die Angelegenheit geklärt. Protokollarisch ist festgelegt, daß der Lehrvertrag unverändert, wie am 17. Dezember 1924 abgeschlossen, auf ein Jahr weiterläuft.

Zum Punkt Berufsschule wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Stunden in der Fortbildungsschule für den Hausgehilfenberuf möglichst in die Nachmittagsstunden zu legen sind. Diesem Wunsch wäre man wohl schon nachgegeben, wenn die Einteilung nach Berufen erfolgt wäre. Schließlich muß nach Lage der Verhältnisse den Hausangestellten doch ein anderer Lehrstoff übermittelt werden, als den in anderen Berufen Stehenden.

Bei der Aussprache über die Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher wurde angeregt, ob nicht zu erwägen sei, daß durch Zahlung einer Entschädigung aus dem Fonds der Erwerbslosenfürsorge an diejenigen Eltern, deren Kinder aus der Schule entlassen und entsprechende Arbeitsgelegenheit nicht vorhanden ist, und die erste Schulkasse noch nicht erreicht haben, die Verpflichtung auferlegt wird, ihre Kinder weiter zur Schule zu schicken, um da-

durch der Arbeitslosigkeit zu entgehen, und was die Hauptbedingung, ein besseres Reifezeugnis zu erringen. Auch die Einführung eines hauswirtschaftlichen Jahres, gedacht als 9. Schuljahr, kam zur Anregung. Die Aussprache ergab, daß diese Forderung, die ausgegangen von den 2900 Lehrkräften, die ohne Beschäftigung seien, nicht ohne weiteres zu erfüllen sei. Zunächst muß noch dafür gesorgt werden, daß das achte Schuljahr in allen Ländern des Deutschen Reiches erst einmal überall eingeführt wird. Sollte jedoch von der Konferenz die Ansicht vertreten werden, daß das neunte Schuljahr etwa dazu dienen solle, um dann die drei Jahre Berufsschule als erledigt zu betrachten, könne jetzt schon darauf hingewiesen werden, daß bei den maßgebenden Körperschaften dafür kein Entgegenkommen zu erwarten ist. Auch Kurse für Erwerbslose können augenblicklich nicht mehr eingerichtet werden, weil alle Lehrkräfte überlastet sind und andere brauchbare zur Einstellung nicht vorhanden sind.

Die Verhandlungen in Baden haben genau daselbe gezeigt wie feinerzeit in Ostdeutschland, nämlich, daß, wo ein Wille, auch ein Weg ist — mögen die anderen Landesverbände der Hausfrauen in den in Aussicht genommenen Konferenzen ebenfalls diesen Willen bekunden.

Nach einem Jahre sollen die Verhandlungen über die Durchführung des Reichslehrvertrages wieder aufgenommen werden. Bis dahin sollen alle Landesverbände Einzelverträge abschließen haben. An dem Werk des Aufbaues müßte jede hauswirtschaftliche Organisation das notwendige Interesse zum Ausdruck bringen. Möge deshalb kein Landesverband die Frist verstreichen lassen.

Der Landesverband Hessen-Rassau des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine e. V. hat sich nach Rücksprache mit den hier in Frage kommenden Hausfrauenvereinen für Hessen-Rassau entschlossen, den zwischen dem R.D.H. und den zuständigen Arbeitnehmerorganisationen abgeschlossenen Lehrvertrag vollinhaltlich, das heißt unverändert weiter anzuerkennen, und zwar solange, bis von den Zentralstellen der beiderseitigen Organisationen eventuell ein neuer Vertrag geschaffen worden ist. Es soll auch eine paritätische Kommission erneut eingesetzt werden, die als Vorbedingung für die weitere praktische Durchführung des Lehrvertrages angesehen werden muß.

Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf

Unsere Erfahrungen und Anschauungen über die Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf, die wir im Laufe der Zeit durch Artikel in unserer Fachzeitschrift veröffentlicht haben, werden von ärztlicher Seite auf Grund praktischer Erfahrungen wie folgt bestätigt:

„Wiederholt kommen mir in der Praxis Fälle vor, in denen Unfälle bei Hausangestellten als solche nur nicht gezählt werden, weil sie keiner Berufsgenossenschaft angegliedert sind. Ein besonders trüber Fall war folgender: eine Kellnerin wurde aufgefordert, Gardinen im Lokal aufstecken zu helfen. Dabei stürzte die Weiter um, die Kellnerin fiel so unglücklich, daß sie einen schweren Beckenbruch erlitt. Sie wird noch lange Zeit an den Folgen dieses Unfalls zu leiden haben.“

Wenn man bedenkt, daß bei anderen Berufen heute Unfälle als Betriebsunfälle gezählt werden, die auf dem Wege zur Arbeit ge-

Die Perle

Zwanzig Jahre sind eine lange Zeit, in der gar vielerlei geschehen kann. Menschen altern, sterben, Kinder werden geboren, gewaltige Umwälzungen gehen vor sich. Aber zwanzig Jahre können auch dahinschwinden wie ein einziger Tag, in der ewig gleichen Eintönigkeit, bis der Mensch eines morgens plötzlich fühlt: ich bin ja alt geworden.

Gretchen erging es so. Eines Tages erklärte ihr Frau Kummer, bei der sie nun bereits seit zwanzig Jahren Mädchen für Alles gewesen war: „Gretchen es tut mir fürchtbar leid, aber ich muß Ihnen kündigen. Sie sind der Arbeit im Hause nicht mehr gewachsen, werden nie rechtzeitig fertig, alles geht drunter und drüber. Dazu Ihre fürchtbare Nervosität. Das halten meine armen Nerven nicht aus.“

Gretchen starrte die Frau verständnislos an: „Kündigen? Was hab' ich denn Böses getan?“

Sie war wirklich nervös, begann laut zu weinen.

„Nichts, nichts“ beschwichtigte Frau Kummer. „Sie waren immer ehrlich, ordentlich, fleißig. Sie wissen ja, daß unsere Bekannten Sie immer „die Perle“ nannten. Und mit Recht. Aber jetzt mein armes Gretchen, werden Sie alt. Und deshalb...“

„Ich soll fort?“ schluchzte Gretchen. „Fort von hier? Ja, wohin soll ich denn gehen?“

„Sie werden rasch eine leichtere Stelle finden. Ich werde Ihnen selbstverständlich ein vorzügliches Zeugnis ausstellen.“

„Zu fremden Menschen...?“

Frau Kummer holte das Taschentuch hervor und trocknete sich die Augen:

„Machen Sie es mir nicht noch schwerer, Gretchen. Sie wissen doch, daß es meinem Herzen schadet, wenn ich mich aufrege. Also es bleibt dabei: am 15. November.“

Und damit verließ sie fast tausend die Küche.

Gretchen blieb wie betäubt zurück. Fort, sie soll fort? Das ist doch nicht möglich. Seit zwanzig Jahren ist sie hier. Sie entsinnt sich noch genau des Tages, da sie die Stelle antrat. Wie lustig und lieb war doch die junge Frau Kummer, und auch Herr Kummer hatte stets ein gutes Wort für sie. Und dann als das erste Kind geboren wurde und die junge Frau schwer krank lag, da hatte sie immer nur Gretchen an ihrem Bett haben wollen. Gretchen, das den Kleinen betreute als wäre er ihr eigenes Kind. „Unser Bub“, sagte sie mit Stolz, wenn sie von dem Knaben sprach. Und auch die drei anderen Sproßlinge der Familie Kummer waren für Gretchen „unsere Kinder“. Sie entfremdete sich völlig den eigenen Verwandten, lebte nur noch der Familie Kummer. Zwanzig Jahre lang bedeuteten diese Menschen für sie Familie, Glück, Heim. Und jetzt...

„Das ist ein schlechter Scherz von der Frau,“ dachte Gretchen, „Ich bin doch kein fremder Mensch, den man von heute auf morgen fortschicken kann. Wie oft haben die Herrschaften mir gesagt, „Gretchen, sie gehören zur Familie“. Und jetzt auf einmal... weil ich alt werde? Ich bin ja auch noch nicht alt, nur müde, aber das vergeht wieder... Was hat mich so müde gemacht? Die Arbeit von sechs Uhr früh bis zehn Uhr abends, und die vielen Treppen. Aber für wen habe ich gearbeitet? Doch für die Herrschaften, nur für sie. Ich war ein schönes Mädchen, hätte heiraten können, aber ich wollte nicht fort von der Frau... Und jetzt...“

Gretchen preßte die Hände gegen den schmerzenden Kopf; sie verstand überhaupt nicht mehr. Und in diesem Zustand verharrte sie

schehen, so muß darin unbedingt eine Härte erblickt werden, daß Hausangestellte schutzlos sind. Wenn z. B. ein Gartenarbeiter eines Gärtners sich durch Rosenorn eine Fingereizentzündung zuzieht, wodurch er einen Finger einbüßt, ist er durch die Berufsgenossenschaft gedeckt. Wenn die Köchin oder die Hausgehilfin desselben Gärtners sich in der Küche verletzt und ebenfalls als Folge dieser Verletzung einen Finger einbüßt, ist sie ohne Schutz.

Ich glaube, es ist erforderlich, daß die Hausangestellten den anderen gleichgestellt und einer Berufsgenossenschaft angegliedert werden."

Es ist an der Zeit, daß unsere Forderungen „Eingliederung der Hausangestellten in die Unfallversicherung“ erfüllt werden.

In der Haushaltungsschule der Frauenarbeitschule zu Reutlingen war eine aus Pfullingen stammende Schülerin damit beschäftigt, ihre Handschuhe mit Benzin zu waschen. Sie wollte das in der Weise tun, daß sie die mit Benzin getränkten Handschuhe über die Hand zog. Dabei kam sie unversehens mit einer Gasflamme in Berührung und im Nu flackerten die Handschuhe auf. Ein Fräulein hatte die Geistesgegenwart, die Flamme sofort durch Zudecken zu ersticken; doch hatte die Schülerin bereits an beiden Händen erhebliche Brandwunden erlitten.

Portiers, die nach dem § 10 des Tarifvertrages entlohnt werden, und die Wohnung auf den Lohn verrechnet wird, haben Anspruch auf Hauszinssteuererlaß und Stundung

Anträge auf Stundung und Ermäßigung der Hauszinssteuer sind den Portiers und Hausreinigerinnen stets abgelehnt worden mit der Begründung, daß die Bestimmungen der Hauszinssteuerverordnung vom 1. Juli 1926, ebenso der Erlaß des preußischen Finanzministers vom 16. August 1926 (Fin.-Min.-Bl. Seite 256) keine Anwendung fänden. Diese Auslegung des Gesetzes und der Verordnung war mehr eine Voreingenommenheit als Unkenntnis, weil allgemein angenommen wird, Inhaber von Dienstwohnungen, insbesondere Portierwohnungen, sind anders zu bewerten als Inhaber von Mietwohnungen.

Die Berliner Ortsgruppe des Deutschen Portierverbandes hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, diese rechtliche Benachteiligung auf dem Beschwerdewege zu verfolgen, um so eine Entscheidung des Herrn Finanzministers herbeizuführen. Wir lassen den Schriftwechsel folgen:

An das Bezirksamt Prenzlauer Berg,
Städtische Steuerannahmestelle.

Namens und in Vollmacht der Portierfrau Franziska Förster, wohnhaft Senefelderstr. 7, lege ich hiermit gegen den ablehnenden Bescheid, wonach der Frau F. gemäß ihrem Antrage vom 1. September d. J. die Hauszinssteuer nicht erlassen wurde, hiermit Beschwerde ein, mit dem erneuten Antrage, der Frau F. die Hauszinssteuer zu erlassen.

Zur Begründung der Beschwerde und des erneuten Antrages wird vorgetragen, daß der ablehnende Bescheid dem Gesetz zur Änderung

der preußischen Steuernotverordnung vom 27. März und 2. Juli 1926, ebenso dem Rundverlaß des preußischen Finanzministers vom 16. August 1926 (Fin.-Min.-Bl. Seite 256) widerspricht.

Nach dem Gesetz haben alle Wohnungsinhaber keine Hauszinssteuer zu zahlen, deren Verdienst, wie hier in diesem Falle Frau F., einen Betrag von 25,— Mk. Wochenlohn nicht übersteigt. Da die Frau F. nur eine monatliche Einnahme von freier Wohnung 34,— Mark, Verdienst des Sohnes 20,— Mk., durch Untermiete 30,— Mk., zusammen 84,— Mk. oder wöchentlich 19,40 Mk. hat, ist dem Ersuchen auf Erlaß stattzugeben und die sonst von dem Hauseigentümer bezahlte Hauszinssteuer, die einen Betrag von ungefähr 14,— Mk. ausmachen würde, in Form der Rückzahlung an Frau F. auszuhändigen.

Ich bitte erneut in eine Prüfung einzutreten und mir unverzüglich einen Bescheid in schriftlicher Form über die Ablehnung zugehen zu lassen, damit die Angelegenheit weiter verfolgt werden kann.

S. B. Carl Fetsch.

Diese Beschwerde hat nun alle maßgebenden Instanzen beschäftigt, um prinzipiell eine Entscheidung herbeizuführen. Obwohl die Hauptsteuerverwaltung des Magistrats der in der Beschwerde begründeten Ansicht beitrug, weil es nicht der Wille des Gesetzgebers sei, Portiers rechtlich in dieser Frage anders zu behandeln als sonstige Mieter, konnte der Grundsteuerzuschuß, ebenso der Grundsteuerberufungsausschuß (Preußische Bau- und Finanzdirektion) sich zu einer Entscheidung im vorerwähnten Sinne nicht entschließen. Erst nach wiederholten Verhandlungen im Finanzministerium gelang es, rechtlich diese Voreingenommenheit zu entkräften. Der Magistrat hat durch die Hauptsteuerverwaltung die Beschwerde folgendermaßen beantwortet:

Magistrat

Berlin C. 2, den 10. März 1927.

Haupt- und Steuerverwaltung.
Tageb. Nr. H.-St.-B. IX a 3.

Gelegentlich einer uns vorgelegten Beschwerde haben wir generell angeordnet, daß die auf Portierdienstwohnungen entfallende Hauszinssteuer mit dem Ziele auf Niedererschlagung zu stunden ist, wenn die Voraussetzungen für eine Stundung wie bei einer Mietwohnung gegeben sind. Der Herr Finanzminister hat dieser Regelung durch die nachstehende Entscheidung vom 7. Februar 1927, K. O. 2. 507, zugestimmt.

„Nach Einsichtnahme in die vom Deutschen Portierverbande vorgelegten Miet- und Tarifverträge trete ich der Auffassung des Magistrats bei, daß unter den im § 9 Abs. 2 Ziffer 1a der Hauszinssteuerverordnung genannten Voraussetzungen auch für die Dienstwohnungen der Portiers usw. Steuererleichterungen zu gewähren sind, sofern die Entschädigung der Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Tarifvertrages zwischen dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer E. B. und dem Deutschen Portierverband vom 3. Mai 1924 erfolgt, und der Steuerschuldner bescheinigt, daß der Steuernachlaß bei Anrechnung des Mietwertes der Wohnung auf den Lohn berücksichtigt wird.“

M a d e n s e n. (Stempel.)

Da nun bei allen Portiers und Hausreinigerinnen die Wohnungsmiete auf den Lohn angerechnet wird, ist damit diese Frage grundsätzlich geklärt und anzunehmen, daß keine Benachteiligungen mehr zu befürchten sind.

auch während des ganzen folgenden Monats. Vergeblich versuchte sie Frau Kammers Entschluß zu vereiteln. Sie bettete und schlief, versprach, nicht mehr müde und nicht mehr nervös zu sein; Frau Kummer weinte und bekam Herzkrämpfe. Herr Kummer schneuzte sich heftig und verlieh in liebevollen Worten seinem Bedauern Ausdruck, aber das Ergebnis war stets das gleiche: Gretchen könne die Arbeit nicht mehr bewältigen, sie müsse am 15. November gehen.

Der 15. November kam. Ein trostloser grauer Nebeltag. Frau Kummer umarmte Gretchen, Herr Kummer drückte ihr noch zehn Mark in die Hand. Dann fiel hinter ihr die Wohnungstür ins Schloß.

Mit zitternden Knien stieg sie die Treppen hinab, die sie viele tausend Mal hinaufgestiegen war, immer mit dem Gefühl, nun komme ich heim. Aber es war, das fühlte sie jetzt unklar, kein Heim, die Leute im dritten Stock waren fremde Menschen gewesen, die ihr, wenn auch mit guten Worten und liebevoller Behandlung, alles geraubt hatten: Jugend, Kraft, den Zusammenhang mit der Welt. Mit sehr guten Worten: „Eine Perle, unser Gretchen ist eine Perle. Alle beneiden uns um sie. Sie geht nie aus, sitzt immer daheim, auch in ihrer freien Zeit. Keine Arbeit wird ihr zu viel. Stets ist sie freundlich und gefällig. Eine wahre Perle.“ Wie oft hatte Frau Kummer diese Worte zu neidischen Freundinnen gesagt, die vergeblich versuchten, Gretchen durch einen höheren Lohn zu sich zu locken.

Nun stand „die Perle“ vor der Haustür auf dem nassen glitschigen Bürgersteig. Der kalte Regen schlug ihr ins Gesicht. Einen Augenblick übermante sie die Wut: „Ja, eine Perle! Was hat mir das gemüht? Jetzt, da ich alt werde, da ich der Schonung und eines Heimes bedarf, jagt ihr mich fort wie einen räudigen Hund.“

Aus alten Kinderzeiten kam ihr plötzlich ein Spruch in den Sinn; sie sprach ihn laut vor sich hin: „Man soll Perlen nicht vor die Säue werfen!“

Aber das Gefühl der Verlassenheit war stärker als ihr Zorn. Es dunkelte bereits, nur vom obersten Stockwerk aus dem Wohnzimmer der Kammers fiel ein heller Lichtstreifen auf den Bürgersteig. Gretchen hob den Kopf und blickte zum Fenster empor. Heiße Tränen rannen über ihr Gesicht.

Da zeigte sich am Fenster eine Hand, der Laden rasselte nieder, der Lichtstreifen verschwand. Nun war alles dunkel.

Ein müdes altes Mädchen mit ergrautem Haar schleppte sich fort, hinein in die fremde Stadt zu den fremden Menschen, in die beängstigende Lichtflut, das erschreckende Treiben der Straße.

Bei einem Uebergang blieb sie so lange stehen, sprach derart laut mit sich selbst, daß der Verkehrspolizist auf sie aufmerksam wurde. Er trat an sie heran. „Sind Sie krank, soll ich Sie hinüberführen?“

Gretchen starrte ihn verständnislos an.

„Wo wohnen Sie?“ forschte der Polizist weiter.

„Nirgends, ich bin nirgends daheim.“

„Wie heißen Sie? Wer sind Sie?“ Der Polizist begann ungeduldig zu werden, schließlich konnte er doch nicht wegen einer allfälligen schädig gekleideten Frau den ganzen Verkehr aufhalten. „Wer sind Sie denn?“

Gretchen starrte ihn mit großen Augen an und erwiderte: „Ich bin eine Perle, die man vor die Säue geworfen hat.“

Dann überquerte sie die Straße und schritt weiter, immer weiter, bis sich ihre Gestalt im Nebel verlor.

Der Polizist war ein junger Mann; er lacht laut auf: Eine Perle, das häßliche alte Weib! Sonderbar, wie viele Berrücke es heutzutage gibt. Weshalb wohl? Und bei dieser Frage fiel, obzwar er ein Polizist und ein junger Mann war, ein Schatten auf sein Gesicht; er runzelte die Stirn, hob die Hand und wiederholte erst bei sich: „Weshalb wohl?“

H. ZUR M Ü H L E N.

Der Hauseigentümer als Arbeitgeber und seine Fürsorgepflicht aus § 618 BGB. gegenüber dem Hauswart

II. Instandhaltung der Dienstwohnung.

Durch die Wohnungszwangswirtschaft hat sich eine alltäglich umstrittene Frage ergeben, in welchem Umfange die sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebende privatrechtliche Instandhaltungspflicht aufrechterhalten bleibt, ob also der Hauseigentümer verpflichtet ist, die Räume, insbesondere Dienstwohnungen, auf seine Kosten in einem wohnbaren Zustand zu erhalten. Allgemein ist die Ansicht verbreitet, daß die Wohnungszwangsgesetzgebung den Hauseigentümer von der Instandhaltungspflicht befreit. Diese Ansicht ist irrig. Die Wohnungszwangsgesetzgebung hebt die gesetzliche Verpflichtung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht auf, es sei denn, daß eine vertragliche oder stillschweigende Verpflichtung seitens des Wohnungsinhabers vorliegt, wonach er einen Teil der Instandhaltung der Wohnung (Schönheitsreparaturen) übernommen hat. Der bürgerlich-rechtliche Vertrag wird aber nur von den Zwangsgesetzen (Reichsmietengesetz § 19) insoweit zugunsten des Hauseigentümers berührt, als es sich um die Höhe des Mietzinses handelt.

1. Bei Dienstwohnungen, wo der Raum mit Rücksicht auf ein bestehendes Arbeitsverhältnis vermietet ist, neben Dienstvertrag noch ein Mietvertrag besteht, ist der nutzungsberechtigte Hauswart auch zugleich Mieter des Raumes. (§ 20 M.-Sch.-G.) Enthält nun der Dienstvertrag die Vereinbarung, daß die in dem Mietvertrage gefestigte und vereinbarte Miete der Wohnung auf den Lohn angerechnet wird, so ist der Hauseigentümer erst recht nicht von der Instandhaltungspflicht der Dienstwohnung entbunden. Denn außer den Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag gelten auch noch die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Mietvertrag. Nach § 618 BGB. ist der Hauseigentümer als Arbeitgeber verpflichtet, die Räume so einzurichten und zu unterhalten, daß Leben und Gesundheit des Dienstverpflichteten nicht gefährdet sind. Erfüllt der Hauseigentümer diese Verpflichtung nicht, so sinden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung. Der § 536 BGB. verpflichtet ferner den Hauseigentümer als Vermieter, Wohnräume während der Mietzeit in einem zum vertragmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Mängel an der Wohnung im Laufe der Mietzeit muß nach § 545 der Hauseigentümer als Vermieter dann beseitigen lassen, wenn der Mieter von dem eingetretenen Mangel Anzeige gemacht hat. Kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels in Bezug, so kann der Mieter nach § 538 BGB. Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2. Der Hauswart ist Mieter, wenn ihm für die Verrichtung der dienstvertraglichen Arbeiten eine in voller Höhe vereinbarte oder tarifliche Entschädigung gezahlt wird. Er zahlt in diesem Falle die in dem Vertrage festgesetzte gesetzliche Miete abzüglich der Schönheitsreparaturen (4 Proz. in Preußen) für die Benutzung der Wohnung. Durch diese Vereinbarung hat er die Verpflichtung, Schönheitsreparaturen selbst auszuführen, d. i. das Tapezieren und Anstreichen oder Kalten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen (Innenanstrich) übernommen. Nicht verpflichtet hat sich der Hauswart dadurch, bauliche Mängel zu beseitigen, diese hat der Hauseigentümer abzustellen.

3. Besteht nur ein reiner Dienstvertrag, nach dem die freie Wohnung ein Bestandteil des sonst in bar gewährten Lohnes darstellt, so ist der Hauseigentümer als Arbeitgeber nach § 618 BGB. aus dem Dienstvertrag verpflichtet, die überlassene Dienstwohnung wohnlich einzurichten und zu unterhalten und dafür zu sorgen, daß der zum Aufenthalt des Hauswarts dienende Raum in bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit so beschaffen ist, daß aus der Benutzung gesundheitliche und sonstige Gefahren nicht entstehen.

Der Rechtsweg zu Beseitigung der in den Dienstwohnungen allzu häufig vorhandenen Mängel ist gesetzlich geregelt. Nach dem allgemeinen Landrecht ist die Polizei berechtigt und verpflichtet, für die Abstellung polizeiwidriger Zustände zu sorgen. Ob der Hauseigentümer zur Ausführung der angeordneten Reparaturen leistungsfähig ist, kommt nicht in Betracht, selbst der Richter hat im Prozeßverfahren nicht zu prüfen, ob der Hauseigentümer über die erforderlichen Geldmittel verfügt.

C. F.

Hausgehilfen in Sowjetrußland

Eine Pariser Hausfrau hat in den Großstädten Sowjetrußlands die Hausgehilfenfrage studiert und berichtet darüber folgendes:

In Petersburg und Moskau ist es jedem, so erzählt sie, unbenommen, sich soviel Hausgehilfen zu halten, wie er Lust hat, oder besser gesagt, wie ihm seine Geldmittel erlauben. In den Verhältnissen liegt es begründet, daß allerdings die meisten Moskauer Familien sich höchstens eine Hausangestellte leisten können. Die Vermittlung erfolgt ausschließlich durch die Gewerkschaft. Die Haus-

angestellten dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich arbeiten, haben Anspruch auf völlig freie Sonn- und Feiertage und einen Monat Urlaub im Jahre.

Wünscht der Arbeitgeber, daß die Hausangestellte aus besonderen Gründen länger als 8 Stunden tätig ist, so kann zwischen beiden Teilen eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden, doch muß dies durch einen schriftlichen Vertrag geschehen, der von beiden Teilen unterzeichnet wird und in dem die Zahl der Ueberstunden, die extra zu bezahlen sind, besonders festgelegt ist.

Ebenso bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, wenn es zu den Obliegenheiten der Hausangestellten gehört, die Parteitischen zu bohren und die Wäsche im Hause zu waschen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Hausangestellten jederzeit die Teilnahme an ihren gewerkschaftlichen Versammlungen zu ermöglichen.

Die meisten Hausangestellten in Sowjetrußland sehen sich aus Bäuerinnen und ehemaligen Arbeiterinnen zusammen. Wirtschaftserinnen und erste Hausmädchen werden kaum verlangt. Die Gehälter betragen im Durchschnitt 20 Rubel monatlich, sind jedoch auch geringer bis zu 10 Rubel, wenn es sich um Anfängerinnen handelt. Die Beiträge für Kranken- und Altersversicherung sind ziemlich erheblich und werden ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. Die Angestellte hat nur einen geringen Betrag, etwa 60 Kopelen monatlich, an ihre Gewerkschaft als Beitrag abzuliefern.

Beim Arbeitsantritt hat die Hausangestellte Anspruch auf ein Kleid, ein Paar Schuhe, Hut oder Kopfstück und im Winter auf einen Mantel. Wenn sie ihren Posten innerhalb der ersten sechs Monate verläßt, so hat sie die Kleidungsstücke wieder abzuliefern, andernfalls gehen sie in ihren Besitz über. Bei sofortiger Entlassung, die unter den auch in Westeuropa üblichen Umständen zulässig ist, muß dem Hausangestellten der Lohn noch für 2 Wochen ausgezahlt werden. Verläßt die Hausangestellte ohne Kündigung den Dienst, so hat sie ihrerseits den Lohn für 2 Wochen ihrer Diensterschaft zurückzuerstatten. Die übliche Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

Infolge der traurigen Wohnungsverhältnisse wohnen die meisten Hausgehilfen in den Großstädten nicht im Hause ihrer Arbeitgeber. Sie behalten das Zimmer bei, das ihnen zugewiesen worden ist, und begeben sich allmorgentlich an ihre Arbeitsstätte, die sie dann erst, nachdem sie das Abendbrot zubereitet haben, verlassen.

Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern werden von einem Schiedsgericht geschlichtet, das eigens für diese Zwecke errichtet wurde, aber im allgemeinen auf der Seite des Arbeitnehmers steht.

Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Im großen Saale der Sophienstraße fand am 8. März die Mitgliederversammlung unserer Berliner Ortsgruppe statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte die Versammlung das Andenken von 43 verstorbenen Mitgliedern. Nunmehr erstattete Sektionsleiter Kollege Leube Bericht und betonte, daß das Jahr 1926 als ein Jahr des Wiederaufstieges und der Festigung für die freie Gewerkschaftsbewegung betrachtet werden könne. Dieser Aufstieg wäre in noch viel höherem Maße in Erscheinung getreten, wenn nicht die Wirtschaftskrise, welche bereits zu Ende 1925 einen bedenklichen Umfang angenommen hatte, sich nicht noch im Verlauf des Jahres 1926 in geradezu erschreckender Weise gesteigert hätte. Auch die Haus- und Bachangestellten hatten unter der anhaltenden Wirtschaftskrise schwer zu leiden, was am deutlichsten in dem Arbeitsnachweisbericht zum Ausdruck kommt. Während am Jahresanfang unser Facharbeitsnachweis 453 Erwerbstlose zu verzeichnen hatte, waren am Jahresabschluss 797 erwerbslos. Stellungsuchende waren auf dem Facharbeitsnachweis im letzten Geschäftsjahr 5 165. Gemeldet wurden 3 161 Stellen, davon konnten besetzt 2 890 werden. Soweit wie unsere Ortsgruppe in Frage kommt, kann erfreulicherweise berichtet werden, daß alle Angriffe der Unternehmer auf Lohnabbau, Beseitigung der Tarifverträge abgeblasen werden konnten. Durch zwei Bewegungen gelang es eine Erhöhung der Löhne durchzusetzen. In keinem Falle gestanden die Unternehmer freiwillig auch nur einen Pfennig Lohnerhöhung zu, es mußte in beiden Fällen der Schlichtungsausschuß resp. der Schlichter angerufen werden. Zurzeit bestehen acht Tarifverträge, von denen zwei für allgemeinverbindlich erklärt sind. Nicht zu Ende gekommen ist der Kampf mit dem Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer, mit dem schon fast drei Jahre ein zäher Kampf geführt wird. Nachdem aber im November 1926 das Kammergericht den Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer erneut für tarifsfähig erklärt hat, dürfte auch das Reichsgericht, das nunmehr noch zu entscheiden hat, zu keiner anderen Entscheidung kommen, wodurch dann dem jahrelangen Lohnbetrug der „notleidenden“ Hausbesitzer endlich ein Ende gemacht wird. Veranstaltungen haben im Jahre 1926 2 013 stattgefunden, und zwar 445 Versammlungen, 464 Besprechungen, 163 Funktionärsitzungen und 941 Verhandlungen. 1 410 Mitglieder konnten neu der Organisation zugeführt werden. Von den Neuaufnahmen und Uebertritten entfallen auf die Hausgehilfen 225, Reinemachefrauen 99, Hausreinigerinnen 313, Holztransportiers 488, Industrie- und Geschäftshausangestellte 152,

Privatwächter 13, Wach- und Schließangestellte 120. Bedauerlich ist die immer noch vorhandene starke Fluktuation in der Mitgliederbewegung. Trotz der 1410 aufgenommenen und übergetretenen Mitglieder erhöhte sich der Mitgliederbestand nur von 9015 auf 9176. Durch den Anschluß des Verbandes der Portiers und Berufsgenossen von Berlin und Umgegend ist für den Portierberuf die Einheitsorganisation geschaffen worden. Das kann leider von den Wach- und Schließangestellten nicht gesagt werden, wo sich neben der christlichen Organisation auch die nationalen Verbände um die organisatorische Erfassung bemühen. Noch viel schlimmer sieht es mit den Hausgehilfinnen aus, wo eine ganze Reihe von gegnerischen Organisationen um die Seele der Hausangestellten ringen. An Posteingängen hatte die Ortsgruppe zu verzeichnen: Briefe 1689, Karten 913, Drucksachen 1739, Wurfsendungen 61, Geldsendungen 116, insgesamt 4518. Postausgänge: Briefe 2621, Karten 3149, Drucksachen 29617, Wurfsendungen 26380, Geldsendungen 44, insgesamt 61811 Postausgänge. An Porto wurde verausgabt 1857,63 Mk. An Arbeitslosenunterstützung wurden für 429 Mitglieder 14 115,60 Mk., das sind etwa 100 Proz. mehr als im Jahre 1925 ausgezahlt wurde. Krankenunterstützung wurde an 544 Mitglieder 11 686 Mk. ausbezahlt. Klagen wurden insgesamt 355 geführt, von denen allein 163 Räumungsklagen und 136 Klagen auf Zahlung von rückständigem oder widerrechtlich einbehaltenem Lohn oder Kostgeld waren. Von diesen 355 Klagen endeten 127 = 35,8 Proz. mit einem vollen Erfolg, 113 = 31,8 Proz. mit einem Teilerfolg resp. Vergleich und 78 = 21,9 Proz. ohne Erfolg. 27 Klagen = 10,5 Proz. waren am Schluß des Jahres noch unerledigt. Von den Klagenenden waren 124 = 34,9 Proz. erst im Jahre 1926 und 96 = 27,1 Proz. im Jahre 1925 Mitglieder der Organisation geworden, was als recht unerfreulich zu bezeichnen ist. Durch diese 355 Klagen mußten 798 Termine wahrgenommen werden. Von den Terminen fanden statt: vor dem Gewerbegericht 49, Arbeitsgericht 29, Mieteinigungsamt 7, Schlichtungskommission 36, Beschwerdekommision 5 und 582 vor den Amtsgerichten. Von den 582 Amtsgerichtsterminen fanden statt: vor dem Amtsgericht Mitte 284, Charlottenburg 132, Schöneberg 57, Tempelhofer 42, Neufölln 22, Cöpenick 15, Wedding 11, Lichterfelde 10, Lichtenberg 6 und Panow 3. Kollege Leube wies daraufhin, daß endlich dieser unleidliche Zustand durch das Arbeitsgericht ab 1. Juli d. J. behoben werden wird. Bei der Jubiläumsfeier konnten 57 Mitglieder unserer Ortsgruppe auf eine mehr als 25 jährige Mitgliedschaft zurückblicken. Die Sektionskasse, aus der den Funktionären die Unkosten ersetzt werden, wies am Jahresanfang 171,74 Mk. auf. Die Einnahmen einschließlich Kassenbestand betragen 1475,53 Mk., die Ausgaben 693,30 Mk., so daß am Jahresschluß ein Kassenbestand von 782,23 Mk. vorhanden war. Kollege Leube schloß mit der Aufforderung, weiter rege für die Organisation zu werben und vor allem die neugewonnenen Mitglieder zu Gewerkschaftern zu erziehen, die auch bei der Sache bleiben. Nach einer kurzen Diskussion, in der an der Tätigkeit der Sektionsleitung keine Kritik geübt, sondern diese im Gegenteil lobend anerkannt wurde, erfolgte einstimmig die Wiederwahl der bisherigen Sektionsleitung.

Breslau. Mit nachfolgendem machen wir die Hausangestellten, um sie vor Schaden zu schützen, auf folgendes aufmerksam: Es kommt des öfteren vor, daß Arbeitgeber, welche Kaufleute bzw. Gewerbetreibende sind, in Konkurs geraten. Die betreffende Kollegin denkt sich bei diesem Vorfall nichts und bleibt ohne weiteres im Dienst des Arbeitgebers. Nach einem oder mehreren Monaten, nachdem dieselbe kein Gehalt bekommen hat, muß sie zu ihrem Leidwesen erfahren, daß durch den Konkurs eine Lohnzahlung nicht mehr erfolgen kann, und da dieselbe ihre Ansprüche bei dem Konkursverwalter nicht rechtzeitig angemeldet hat, ein klagbares Recht nicht mehr besteht. Wir ersuchen daher alle Kolleginnen, sofern sie irgendwie merken, daß ihr Arbeitgeber in Konkurs geraten ist, sich sofort im Bureau unseres Verbandes Auskunft darüber einzuholen, welche Maßnahmen zur Erlangung des Lohnes getroffen werden müssen.

Breslau. Unserer Verwaltung Breslau hat der bekannte günstige Wind einen „reichhaltigen“ Speisezettel für eine Hausangestellte auf das Schreibpult geweht, den wir nachstehend zur Kenntnis unserer Leser bringen: 1. Frühmorgens eine Tasse zum Teil gewärmten Kaffee und eine Margarineschnitte. **Mittagspeisen:** **Montags:** Ein Teller gewärmte Tomatensuppe, $\frac{1}{8}$ Pfund Schmorfleisch, dazu Kartoffeln. **Dienstag:** Uebrig gebliebener Rest der Tomatensuppe von Sonntag und Montag aufgewärmt, ein Rest Schmorfleisch von Sonntag bzw. Montag gewärmt, dazu einige Kartoffeln. **Ein Löffel Apfelsauce.** **Mittwoch:** Ein Teller Zwiebelsuppe, ein Mittelsteller Milchreis, zwei gedämpfte Tomaten mit Nüßchen. **Donnerstag:** $\frac{1}{2}$ Pfund Gehirn, dazu einige Kartoffeln; als Nachspeise eine Untertasse Milchreis. **Freitag:** Ein Teller Wasserrüben Gemüse, eine Scheibe Hammelfleisch mit Soße, dazu Kartoffeln. **Sonnabend:** Ein Teller Tomatensuppe, drei Eßlöffel Wasserreis, eine dünne Scheibe Schweinsfilet. **Sonntag:** Ein Teller Tomatensuppe, $\frac{1}{8}$ Pfund Schmorfleisch, dazu Kartoffeln. **Ein Löffel Apfelsauce.** **Abendbrot:** **Sonntag:** Ein verkrochener Büchling. **Montags:** $\frac{1}{16}$ Pfund Leber-

wurst. **Dienstag:** $\frac{1}{16}$ Pfund Leberwurst. **Mittwoch:** daselbe. **Donnerstag:** Für 12 Pf. Käse. **Freitag:** daselbe. **Sonabend:** $\frac{1}{16}$ Pfund Leberwurst. Betrachtet man diesen Speisezettel gegenüber der zu leistenden Arbeit, so muß man wirklich staunen, daß die hier in Frage kommende Hausangestellte bei Gewährung dieser Kost überhaupt noch gesund und soweit arbeitsfähig geblieben ist, die ihr übertragenen Arbeiten auszuführen. Die Arbeitszeit dieser Hausangestellten dauert gewöhnlich von frühmorgens 7 Uhr bis abends 11 Uhr und noch darüber hinaus, trotzdem dieselbe für Breslau durch eine Hausangestelltenordnung auf elf Stunden Arbeitsbereitschaft täglich geregelt ist. Daraus geht hervor, daß getroffene Abmachungen wertlos bleiben, wenn sich die Kolleginnen nicht darum kümmern. Es ist daher höchste Zeit, daß die Hausangestellten sich auf ihre Organisation besinnen und sich derselben restlos anschließen. Nur durch festen Zusammenhalt in dem „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Gruppe im Deutschen Verkehrsbund“, können derartige schmachvolle Zustände beseitigt werden. Auskunft wird im Bureau des Verbandes jeden Nachmittag von 5 bis 7 Uhr, außer Sonnabend, im Zimmer 115 des Gewerkschaftshauses, Margarethenstraße 17, Neubau 1. Stock, sowie jeden Mittwoch in den Unterhaltungsabenden von 8 bis 11 Uhr erteilt.

Leipzig. Für die Gruppe der Hausangestellten gestaltete sich die Organisation derselben insofern etwas schwierig, als für diesen Beruf fast durchweg das Einzelarbeitsverhältnis in Frage kommt. Trotzdem ist es uns gelungen, einen Stamm gewerkschaftsreuer Kolleginnen heranzubilden. Im Berichtsjahr sind etwa 500 Differenzen, Auskünfte und dergleichen erledigt worden. Außer den Vergleichen am Schlichtungsausschuß ist in zehn Fällen, zum Teil beim Amtsgericht oder durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber, ein Betrag von 361,50 Mk. für die Kolleginnen herausgeholt worden. Ferner haben wir am Amtsgericht ein obliegendes Urteil für eine Kollegin in einer Schadenersatzklage erzielt. Desgleichen ist nach mehreren Terminen durch Urteil eine Kollegin wieder in den Besitz ihres ihr vorenthaltenen Weihnachtsgeschenktes gekommen. Am Schlichtungsausschuß für Hausangestellte sind in 23 Sitzungen 223 Streitfälle behandelt worden. Das Resultat ist folgendes: in 79 Fällen kam man zu einem Vergleich, in 51 Fällen wurde keine Einigung herbeigeführt, in 24 Fällen wurden die Kolleginnen ans Amtsgericht verwiesen, in 25 Fällen waren die Antragsteller (Hausangestellte) nicht erschienen, in 68 Fällen waren die Beklagten (Herrschaften) nicht erschienen. Künftig wird das Prozeßverfahren etwas besser dadurch, daß die Arbeitsgerichte die Streitigkeiten miterledigen. Der Sachausschuß hat sich in 7 Sitzungen mit 118 Anträgen auf Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen Hausangestellten beschäftigt. Die meisten Anträge mußten abgelehnt werden, da erst hiesige in großer Zahl vorhandene Arbeitskräfte berücksichtigt werden mußten. Des weiteren beschäftigte sich der Sachausschuß mit der Einrichtung einer Nähstube für jüngere stellunglose Hausangestellte, die vom Arbeitsamt eingerichtet ist und sich guten Zuspruchs erfreut. Neuerdings ist auf Anregung des Sachausschusses eine Kochschule eingerichtet, welche den Zweck hat, arbeitslosen Hausangestellten in einem sechswöchigen Kursus etwas im Kochen von der bürgerlichen Küche beizubringen. Dieser Kursus dient nur als Schulungsmaßnahme, um ein besseres Fortkommen der Hausangestellten zu ermöglichen. Unsere Eingabe an den Rat der Stadt zwecks Einrichtung eines Heimes für stellunglose Hausangestellte ist insofern von Erfolg gewesen, daß dieses Heim voraussichtlich in nächster Zeit eröffnet wird. Versammlungen haben im Jahre 12 stattgefunden. Ebenso hat sich eine große Anzahl an den 12 Nöhabendenden im Jahre eingefunden. Außer einer Weihnachtsfeier und einer Steckfahnpartie mit anschließendem Tanzkränzchen haben noch verschiedene Ausflüge im Jahre stattgefunden. Unsere Nähabende finden nach wie vor jeden zweiten Mittwoch im Monat im Bureau statt, die Versammlungen regelmäßig jeden letzten Mittwoch im Monat im Volkshaus. Jede unserer Kolleginnen muß sich mindestens den letzten Mittwoch im Monat für die Versammlung frei halten. Durch starken Besuch der Versammlung kann nur der Organisationsgedanke gefördert werden. Bei Stillewechsel ist dem Bureau sofort mündlich oder schriftlich Mitteilung zu machen. Bureau Leipzig, Volkshaus, Zeiger Str. 32, II, Zimmer 45. Geöffnet von 9—1 Uhr und 4—7 Uhr, Sonnabends von 9—1 Uhr.

Bücher und Schriften

Die Verlagsanstalt „Courier“ G. m. b. H. des Deutschen Verkehrsbundes, Berlin SO. 16, Michaeistrichplatz 1, empfiehlt den Jahrgang 1926 der „Hausangestellten-Zeitung“ mit Inhaltsverzeichnis; geschnitten gebunden für 3 Mk. Wir empfehlen unseren Ortsgruppenleitungen, sich denselben als Nachschlagewerk für die Agitation und Auskunftserteilung zu beschaffen.

Gleichzeitig gestalten wir uns darauf hinzuweisen, daß eine Anzahl gebundener Exemplare der Jahrgänge 1924 und 1925 vorhanden sind, die ebenfalls zum Preise von 3 Mk. pro Exemplar abgegeben werden können.

Die Hauptgruppenleitung.